

Besondere Bedingungen für die Reisegepäckversicherung (BB Reisegepäck 2020)

§ 1 Vertragsgrundlage, allgemeine Bestimmungen

Es gelten die vereinbarten Allgemeinen Bedingungen für die Hausratversicherung (VHB 2020) (Hauptvertrag), soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

§ 2 Versicherte Sachen und Personen, nicht versicherte Sachen

1. Versicherte Sachen

a) Versichert ist das gesamte Reisegepäck des Versicherungsnehmers, seiner mitreisenden Familienangehörigen sowie seines namentlich im Versicherungsschein genannten Lebensgefährten und dessen Kinder und Enkel.

Für Reisen, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen gemäß Satz 1 getrennt oder allein unternehmen, besteht Versicherungsschutz nur, wenn dies besonders vereinbart ist.

b) Als Reisegepäck gelten sämtliche Sachen des persönlichen Reisebedarfs, die während einer Reise mitgeführt, am Körper oder in der Kleidung getragen oder durch ein übliches Transportmittel befördert werden. Als Reisegepäck gelten auch Geschenke und Reiseandenken, die auf der Reise erworben werden. Gegenstände, die üblicherweise nur zu beruflichen Zwecken mitgeführt werden, sind nur gemäß besonderer Vereinbarung versichert.

Sachen, die dauernd außerhalb der Hauptwohnung des Versicherten aufbewahrt werden (z. B. in Zweitwohnungen, Booten, Campingwagen) gelten nur als Reisegepäck, solange sie von dort aus zu Fahrten, Gängen oder Reisen mitgenommen werden.

c) Falt- und Schlauchboote sowie andere Sportgeräte, jeweils mit Zubehör, sind nur versichert, solange sie sich nicht in bestimmungsgemäßem Gebrauch befinden.

d) Pelze, Schmuck-, Wertsachen und Gegenstände aus Edelmetall sowie Foto-, Filmapparate und tragbare Videosysteme jeweils mit Zubehör sind – unbeschadet der Entschädigungsgrenze in § 4 Nr. 1 – nur versichert, solange sie

aa) bestimmungsgemäß getragen bzw. benutzt werden oder

bb) in persönlichem Gewahrsam sicher verwahrt mitgeführt werden oder

cc) einem Beherbergungsbetrieb zur Aufbewahrung übergeben sind oder

dd) sich in einem ordnungsgemäß verschlossenen Raum eines Gebäudes, eines Passagierschiffes oder in einer bewachten Garderobe befinden; Schmuck-, Wertsachen und Gegenstände aus Edelmetall jedoch nur, solange sie außerdem in einem verschlossenen Behältnis untergebracht sind, das erhöhte Sicherheit auch gegen die Wegnahme des Behältnisses selbst bietet.

Pelze, Foto-, Filmapparate und tragbare Videosysteme jeweils mit Zubehör sind auch dann versichert, wenn sie in ordnungsgemäß verschlossenen, nicht einsehbaren Behältnissen einem Beförderungsunternehmen oder einer Gepäckaufbewahrung übergeben sind.

2. Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind

a) Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge (z. B. Chipkarte) sowie andere Zahlungsmittel, Wertpapiere, Fahrkarten und Urkunden und Dokumente aller Art; Ausweispapiere (§ 8 Nr. 1 d) sind jedoch versichert;

b) Gegenstände mit überwiegender Kunst- oder Liebhaberwert;

c) Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge samt Zubehör einschließlich Fahrräder, Hängegleiter und Segelsurfgeräte (Falt- und Schlauchboote siehe aber § 2 Nr. 1 c).

§ 3 Versicherte Gefahren und Schäden, Versicherungsfall, Ausschlüsse

1. Aufgegebenes Gepäck

a) Versicherungsschutz besteht, wenn versicherte Sachen abhandenkommen, zerstört oder beschädigt werden, während sich das Reisegepäck im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens, eines Beherbergungsbetriebs oder einer Gepäckaufbewahrung befindet.

b) Erreicht zur Beförderung aufgegebenes Reisegepäck den Bestimmungsort wegen verzögerter Beförderung nicht am selben Tag wie die versicherte Person, werden die nachgewiesenen Aufwendungen für die Wiedererlangung des Gepäcks und für notwendige Ersatzbeschaffung zur Fortführung der Reise bis 10 Prozent der Versicherungssumme, mit höchstens 400 Euro erstattet.

2. Reisegepäck in Kraftfahrzeugen

a) Es besteht Versicherungsschutz gegen Diebstahl aus unbeaufsichtigt abgestellten Kraftfahrzeugen und aus daran mit Verschluss gesicherten Packboxen nur, soweit sich das Reisegepäck in einem fest umschlossenen und durch Verschluss gesicherten Innen-, Kofferraum oder Packbox befindet.

b) Der Versicherer haftet im Rahmen der Versicherungssumme in voller Höhe nur, wenn nachweislich

aa) der Schaden tagsüber zwischen 06:00 und 22:00 Uhr eingetreten ist oder

bb) das Kraftfahrzeug in einer abgeschlossenen Garage – Parkhäuser oder Tiefgaragen, die zur allgemeinen Benutzung offenstehen, genügen nicht – abgestellt war oder

cc) der Schaden während einer Fahrtunterbrechung, von nicht länger als zwei Stunden eingetreten ist.

c) Kann der Versicherungsnehmer keine der unter b) genannten Voraussetzungen nachweisen, ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf 250 Euro begrenzt.

d) Versicherungsschutz besteht auch bei Entwendung des abgestellten Kraftfahrzeuges und/oder der dazugehörigen Packboxen, sofern die Voraussetzungen gemäß a) und b) erfüllt sind.

e) In unbeaufsichtigt abgestellten Kraftfahrzeugen oder daran mit Verschluss gesicherten Packboxen nicht versichert sind Pelze, Schmuck-, Wertsachen und Gegenstände aus Edelmetall sowie Foto-, Filmapparate und tragbare Videosysteme jeweils mit Zubehör.

3. Reisegepäck in Wassersportfahrzeugen

- a) Es besteht Versicherungsschutz im unbeaufsichtigten Wassersportfahrzeug gegen Diebstahl, Einbruchdiebstahl sowie Mut- und Böswilligkeit Dritter (vorsätzliche Sachbeschädigung) nur, solange sich die Sachen in einem fest umschlossenen und durch Sicherheitsschloss gesicherten Innenraum (Kajüte, Backkiste o. ä.) des Wassersportfahrzeuges befinden.
- b) Pelze, Schmuck-, Wertsachen und Gegenstände aus Edelmetall sowie Foto-, Filmapparate und tragbare Videosysteme jeweils mit Zubehör sind im unbeaufsichtigten Wassersportfahrzeug nicht versichert.
- c) Als Beaufsichtigung gilt nur die ständige Anwesenheit eines Versicherten oder einer von ihm beauftragten Vertrauensperson beim zu sichernden Objekt, nicht jedoch z. B. die Bewachung eines zur allgemeinen Benutzung offenstehenden Platzes o. ä.
- d) Verletzt der Versicherungsnehmer oder eine versicherte Person eine dieser Obliegenheiten, so ist der Versicherer unter den in Abschnitt B § 3 Nr. 3 a) bb) und Nr. 3 c) VHB 2020 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

4. Übrige Reisezeit

Während der übrigen Reisezeit besteht Versicherungsschutz, wenn Reisegepäck abhandenkommt, zerstört oder beschädigt wird durch

- a) Diebstahl, räuberische Erpressung, Mut- oder Böswilligkeit Dritter (vorsätzliche Sachbeschädigung);
- b) Verlieren – hierzu zählen nicht Liegen-, Stehen- oder Hängenlassen – bis zur Entschädigungsgrenze in § 4 Nr. 2 a);
- c) Unfälle, bei denen die versicherte Person eine schwere Verletzung erleidet oder das Transportmittel zu Schaden kommt;
- d) Elementarereignisse außerhalb von Gebäuden, höhere Gewalt.

5. Zelten und Camping

- a) Während des Zeltens und Campings auf offiziell eingerichteten Campingplätzen besteht Versicherungsschutz abweichend zu Abschnitt A § 4 Nr. 1 VHB 2020 auch, wenn Reisegepäck abhandenkommt, zerstört oder beschädigt wird durch Einbruchdiebstahl.
- b) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.500 Euro begrenzt.

6. Nicht versicherte Schäden

Der Versicherer leistet keinen Ersatz für

- a) Vermögensschäden;
- b) Schäden, die verursacht werden durch die natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit der versicherten Sachen, Abnutzung oder Verschleiß.

7. Ausschlüsse Krieg, Innere Unruhen und Kernenergie

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch Krieg, innere Unruhen und Kernenergie (siehe Abschnitt A § 2 VHB 2020).

§ 4 Begrenzt ersatzpflichtige Schäden

1. Pelze, Schmuck-, Wertsachen und Gegenstände aus Edelmetall, Foto-, Filmapparaten und tragbaren Videosystemen

Schäden an Pelzen, Schmuck-, Wertsachen und Gegenständen aus Edelmetall sowie an Foto-, Filmapparaten und tragbaren Videosystemen jeweils mit Zubehör (§ 2 Nr. 1 d) werden je Versicherungsfall insgesamt mit höchstens 50 Prozent der Versicherungssumme ersetzt. § 3 Nr. 2 e) und Nr. 3 b) bleiben unberührt.

2. Schäden durch Verlieren und an Geschenken, Reiseandenken

Schäden

- a) durch Verlieren (§ 3 Nr. 4 b),

- b) an Geschenken und Reiseandenken, die auf der Reise erworben wurden

werden jeweils insgesamt bis zu 10 Prozent der Versicherungssumme, maximal mit 400 Euro, je Versicherungsfall ersetzt.

3. Brillen und Kontaktlinsen

Die Entschädigung für Brillen und Kontaktlinsen ist begrenzt auf 250 Euro je Versicherungsfall.

4. EDV-Geräte, Mobiltelefone, mobile Unterhaltungselektronik sowie Zubehör der zuvor genannten Sachen

Die Entschädigung für EDV-Geräte, Mobiltelefone, mobile Unterhaltungselektronik sowie Zubehör der zuvor genannten Sachen ist begrenzt auf 1.000 Euro je Versicherungsfall.

§ 5 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes, Geltungsbereich

1. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem zum Zwecke des unverzüglichen Antritts der Reise versicherte Sachen aus der ständigen Wohnung des Versicherten entfernt werden, und endet, sobald die versicherten Sachen dort wieder eintreffen. Wird bei Reisen im Kraftfahrzeug das Reisegepäck nicht unverzüglich nach der Ankunft vor der ständigen Wohnung entladen, so endet der Versicherungsschutz bereits bei dieser Ankunft.
2. Die Versicherung gilt weltweit.
3. Fahrten, Gänge und Aufenthalte innerhalb des ständigen Wohnortes des Versicherten gelten nicht als Reise.

§ 6 Versicherte Kosten

1. Versichert gelten die in Abschnitt B § 6 VHB 2020 aufgeführten Aufwendungen.
2. Nicht versichert gelten die in Abschnitt A § 13 VHB 2020 aufgeführten Kosten.

§ 7 Versicherungssumme, Versicherungswert

1. Versicherungswert

Versicherungswert für Gegenstände des Reisegepäcks ist der Zeitwert zu Schaden gekommener Sachen. Der Zeitwert ist jener Betrag, der allgemein erforderlich ist, um neue Sachen gleicher Art und Güte anzuschaffen, abzüglich der Wertminderung insbesondere durch Alter und Abnutzungsgrad entsprechenden Betrags; für während der Reise gekaufte Gegenstände höchstens den Kaufpreis.

2. Versicherungssumme

Die Versicherungssumme soll dem Versicherungswert des gesamten versicherten Reisegepäcks gemäß § 2 entsprechen. Auf der Reise erworbene Geschenke und Reiseandenken bleiben unberücksichtigt.

§ 8 Entschädigungsgrenzen und Entschädigungsberechnung

1. Entschädigungsberechnung

Ersetzt werden

- a) für zerstörte oder abhandengekommene Sachen der Versicherungswert (siehe § 7 Nr. 1) zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;
- b) für beschädigte Sachen die notwendigen Reparaturkosten und gegebenenfalls die verbleibende Wertminderung, höchstens jedoch der Zeitwert;
- c) für Filme, Bild-, Ton- und Datenträgern nur den Materialwert;
- d) für die Wiederbeschaffung von Personal-Ausweisen, Reisepässen, Kraftfahrzeug-Papieren und sonstigen Ausweispapieren die amtlichen Gebühren.
- e) Vermögensfolgeschäden werden nicht ersetzt.

2. Entschädigungsgrenzen

Der Versicherer leistet Entschädigung je Versicherungsfall höchstens

- a) bis zu der vereinbarten Versicherungssumme;
- b) bis zu den zusätzlich vereinbarten Entschädigungsgrenzen. Maßgebend ist der niedrigere Betrag.

§ 9 Vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheiten des Versicherungsnehmers, Sicherheitsvorschriften

1. Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

Vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, sind:

- a) Der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person hat Schäden nach Möglichkeit abzuwenden und zu mindern, insbesondere Ersatzansprüche gegen Dritte (z. B. Bahn, Post, Reederei, Fluggesellschaft, Gastwirt) form- und fristgerecht geltend zu machen oder auf andere Weise sicherzustellen und Weisungen des Versicherers zu beachten.
- b) Schäden, die in Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens (einschließlich Schäden durch nicht fristgerechte Auslieferung gemäß § 3 Nr. 1 b) oder Beherbergungsbetriebes eingetreten sind, müssen diesen unverzüglich gemeldet werden. Dem Versicherer ist hierüber eine Bescheinigung einzureichen. Bei äußerlich nicht erkennbaren Schäden ist das Beförderungsunternehmen unverzüglich nach der Entdeckung aufzufordern, den Schaden zu besichtigen und zu bescheinigen. Hierbei sind die jeweiligen Reklamationsfristen zu berücksichtigen.

- c) Schäden durch strafbare Handlungen (z. B. Diebstahl, Raub, vorsätzliche Sachbeschädigung) sind außerdem unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle unter Einreichung einer Liste aller in Verlust geratenen Sachen anzuzeigen. Der Versicherte hat sich dies polizeilich bescheinigen zu lassen. Bei Schäden durch Verlieren (§ 4 Nr. 2 a) hat der Versicherte Nachforschungen beim Fundbüro anzustellen.

2. Folgen der Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer oder Versicherte eine dieser Obliegenheiten, so ist der Versicherer unter den in Abschnitt B § 3 Nr. 3 a) bb) und Nr. 3 c) VHB 2020 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

§ 10 Kündigung

1. Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die Reisegepäckversicherung in Textform kündigen. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.
2. Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den Hauptvertrag (siehe § 1) innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

§ 11 Beendigung des Hauptversicherungsvertrages

Mit Beendigung des Hauptversicherungsvertrages (siehe § 1) erlischt auch die Reisegepäckversicherung.